

Vorwort zur 4. Auflage

Folgende Änderungen nahm der Gesetzgeber seit der 3. Auflage vor:

- Die Novelle BGBl I 2020/111 betrifft die Änderung einer Übergangsbestimmung betreffend die nicht mehr in Kraft stehenden §§ 18 und 21.
- Die Novelle BGBl I 2020/165 regelt die pandemiebedingte Einkünftermittlung für das ea KBG hinsichtlich Geburten im Jahr 2021.
- Die Novelle BGBl I 2021/221 erhöht die Zuverdienstgrenze beim ea KBG und bei der Beihilfe zum KBG.
- Die ZVN 2022 BGBl I 2022/61 passt § 31 Abs 4 KBGG und § 7 Abs 3 FamZeitbG an die durch die partielle Aufhebung den VfGH notwendig gewordene Neufassung des § 89 Abs 4 ASGG an.
- Die Novelle BGBl I 2022/154 normiert eine Anspruchsberechtigung auf KBG für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.
- Das Teuerungs-Entlastungspaket III BGBl I 2022/174 beseitigt die Anrechnung des FamZeitb auf das KBG, erhöht die Zuverdienstgrenze zum pauschalen KBG und führt eine Valorisierung der Leistungen nach beiden G ein.
- Die Novelle BGBl I 2022/225 erhöht die Zuverdienstgrenzen bei ea KBG und bei der Beihilfe zum KBG.

Mehr als ein Drittel der Entscheidungen des 10. Senats des OGH entfiel in den Jahren 2019 und 2020 auf das KBG und den FamZeitb (*Faber*, DRdA 2022, 18). Die Judikatur des EuGH, VfGH und des OGH seit der 3. Auflage brachte eine Fülle von Klarstellungen, aus denen folgende hervorzuheben sind:

- Gleichstellung der freiwilligen Karenz mit der Beschäftigung auch nach der Novelle BGBl I 2016/53.
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer Scheinkarenz.
- Keine Pflicht des nach der VO 883/2004 nicht zuständigen MS, aufgrund des Primärrechts KBG zu gewähren.
- Sabbatical und Dienstfreistellung vor der Geburt sind für den Anspruch auf ea KBG unschädlich.
- Die Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld bei bloßem Behördenfehler ist verfassungswidrig.
- Inanspruchnahme einer Väterkarenz nach dem „Papamonat“ ist für Anspruch auf FamZeitb unschädlich.
- Anteiliger Anspruch auf FamZeitb, wenn für einzelne Tage – abgesehen vom Vorliegen der Familienzeit – sonstige Anspruchsvoraussetzungen des § 2 FamZeitbG fehlen.

Erfreulicherweise waren die beiden Familienleistungen seit der Voraufgabe Gegenstand intensiver literarischer Diskussion, die in die Kommentierung Eingang findet.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir dankbar.

Jänner 2023

Das Autorenteam